

RS OGH 1995/11/22 1Ob629/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

ABGB §1063 B

ABGB §1422

ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Die Forderung des Verkäufers gegen den Finanzierer auf Einlösung der Kaufpreisforderung aufgrund einer entsprechenden Einlösungszusage verjährt in drei Jahren. Die Erwirkung eines Exekutionstitels gegen die Käuferin ändert an diesem Ergebnis nichts; auch muß der Finanzierer erst nach der Einlösungszusage gegenüber der Käuferin eingetretene Unterbrechungsgründe nicht gegen sich gelten lassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 629/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 629/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086686

Dokumentnummer

JJR_19951122_OGH0002_0010OB00629_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at